

Wirtschaftsstrafrecht

B. „Kernstrafrecht“

4. Stunde (15.11.2010 / 18:00 Uhr):
Korruptionsdelikte I (Amtsträgerbestechung)

Teil 1 (Übersicht)

I. Die Tatbestände des StGB

(1) Vorteilsgewährung (§ 333 StGB)

- Amtsträger (§ 11 Abs. Nr. 2 StGB / § 11 Abs. Nr. 4 StGB)
- Vorteil (für den Amtsträger oder einen Dritten)
- (vergangene oder zukünftige) Dienstausbübung
 - auch Unterlassen einer Diensthandlung (§ 336 StGB)
- Anbieten, Versprechen oder Gewähren
 - Unrechtsvereinbarung (Inhaltliche Verknüpfung von Dienstausbübung und Vorteilszuwendung)
- Genehmigung (§ 331 Abs. 3 StGB)

(2) Vorteilsannahme (§ 331 StGB)

- Fordern, sich versprechen lassen oder Annehmen

(3) Bestechung (§ 334 StGB)

- Gegenleistung
- Dienstpflichtverletzung

(4) Bestechlichkeit (§ 332 StGB)

(5) Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung (§ 335 StGB)

(6) Vermögensstrafe und Erweiterter Verfall (§ 338 StGB)

- Die Vermögensstrafe (§ 43a StGB) ist nach der Entscheidung des BVerfG vom 20.3.2003 (2 BvR 794/95) verfassungswidrig und nichtig
- Erweiterter Verfall (§ 73d StGB)

II. Regelungen ausserhalb des StGB

(1) Gesetz zu dem Protokoll vom 27. September 1996 zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (EU-Bestechungsgesetz – EUBestG)

- Gleichstellung von Amtsträgern eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union im Rahmen der Anwendung der §§ 332, 334 bis 336, 338 StGB (§ 1 EUBestG)

(2) Gesetz zu dem Übereinkommen vom 17. Dezember 1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr (Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung – IntBestG)

- Teilweise Gleichstellung von ausländischen Amtsträgern im Rahmen der Anwendung des § 334 StGB (§ 1 IntBestG)

Teil 2 (Besprechungsfall)

Besprechungsfall (2): „WM-Tickets“ (BGH, Urt. vom 14.10.2008 – 1 StR 260/08 = NJW 2008, 3580)

- Vorteil i.S.d. § 333 Abs. 1 StGB (UA S. 9)
- Genehmigung (UA S. 11)
- Unrechtsvereinbarung (UA S. 12)

- (1) Würde sich die Beurteilung des Falles nach Ihrer Meinung ändern, wenn die E. kein Sponsor der Fußballweltmeisterschaft gewesen wäre?
- (2) In welchen anderen Bereichen kann „Sponsoring“ zu Strafbarkeitsrisiken führen?
- (3) Ein „Sponsor“ bittet Sie um Rechtsrat, wie mögliche Strafbarkeitsrisiken vermieden werden können. Welchen Ratschlag erteilen Sie?
- (4) Welche Interessen schützen die §§ 331 ff. StGB? Welches Rechtsgut steht hinter diesen Regelungen?
- (5) Korruptionsdelikte nach den §§ 331 ff. StGB stehen typischerweise mit weiteren Straftaten im Zusammenhang. Welche könnten das sein? Beschreiben Sie die Zusammenhänge.